



**Nahverkehrsverbund
Paderborn/Höxter**

**Allgemeine Vorschrift des nph
für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale
nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

vom 27.09.2018

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.04.2024

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

Präambel

Der nph nimmt in den Kreisen Höxter und Paderborn die Aufgaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Die Aufgabenträger des ÖPNV erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW.

Mit dieser Satzung stellt der nph eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet. Durch Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift soll eine einheitliche, transparente und rechtssichere Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gewährleistet werden.

Diese allgemeine Vorschrift gilt auch für den ÖPNV im Stadtgebiet Paderborn.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.
- 1.2 Das Land NRW gewährt den Aufgabenträgern jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

2. Ausgleichsgrundlagen

- 2.1 Die durch diese Allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten.
- 2.2 Die Allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter einschließlich des Stadtgebietes Paderborn. Sie gilt für alle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG auf diesem Gebiet.
- 2.3 Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:
 - a) „Auszubildende“: Personen, die nach dem Tarif „Hochstift-Tarif“ (künftig: „Westfalen-Tarif“) in seiner jeweils gültigen Fassung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigt sind.
 - b) „Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“: Schülermonats-Tickets, Schulweg-Tickets und Semestertickets bzw. vergleichbare Fahrkarten in den unterschiedlichen Verbundräumen in NRW.
 - c) „Ausbildungsverkehr“: Alle Linienverkehre im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsgebiet des nph gem. Ziff. 2.2, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs genutzt werden können.
 - d) „Verkehrsunternehmen“: Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen und hierzu eine Genehmigung gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG oder die Betriebsführung für einen der genannten Linienverkehre innehaben.
 - e) „Wagenkilometer“: Tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Nutzwagenkilometer einschließlich Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.
 - f) „Förderjahr“: Kalenderjahr.

3. Ausgleichshöhe

- 3.1 Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages eines Förderjahres für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die dem nph vom Land NRW gem. § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellt werden. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Ausbildungsverkehr-Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, werden gem. § 11a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW zur Aufstockung des bereitgestellten Ausgleichsbetrages verwendet.
- 3.2 Der für die Weiterleitung an Verkehrsunternehmen zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag eines Förderjahres wird im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes von der Verbandsversammlung bestimmt.
- 3.3 Die Verkehrsunternehmen erhalten maximal den sich aus Ziffer 3.1 und 3.2 ergebenden Betrag, soweit dies nicht zu einer Überkompensation führt. Auf Grund dieser Allgemeinen Vorschrift besteht insbesondere kein Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Kosten im Ausbildungsverkehr als auch bzgl. des finanziellen Nettoeffektes gem. Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 3.4 Maßstab für die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf die Verkehrsunternehmen sind gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erträge im Ausbildungsverkehr. Dabei sind nicht die erzielten kassentechnischen Einnahmen, sondern die aufgrund der Einnahmenaufteilung der Verkehrsverbände dem Verkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen maßgeblich.

4. Ausgleichsvoraussetzungen und Nachweise

- 4.1 Antragsberechtigte sind Verkehrsunternehmen im Sinne von Ziff. 2.3 d). Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer antragsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftsgenehmigungsinhaber als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- 4.2 Ein Ausgleich erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:
- das Verkehrsunternehmen wendet die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif (gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) an oder erkennt diese zumindest an,
 - das Verkehrsunternehmen ist Gesellschafter oder Kooperationspartner der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH),
 - die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unterschreiten die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise (Monats- Ticket im Hochstift-Tarif bzw. vergleichbare Tickets der anderen anwendbaren Tarife) um mehr als 20 von Hundert.
 - In NRW finden der landesweite NRW-Tarif und die folgenden Verbundtarife Anwendung und werden bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen in Ansatz gebracht:

- Hochstift-Tarif, Der Sechser, Ruhr-Lippe-Tarif, Münsterland-Tarif, VGWS-Tarif (ab 01.08.2017: Westfalen-Tarif)
 - VRR-Tarif
 - VRS-Tarif sowie AVV-Tarif (künftig: NVR-Tarif).
- Als entsprechender allgemeiner Zeitfahrausweis (Referenztarif) ist das jeweils gültige allgemeine Monats-Ticket maßgebend.

4.3 Da die Verkehrsunternehmen seit der Neuregelung im Landesrecht NRW weder ein eigenes wirtschaftliches Interesse noch eine Verpflichtung zur Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mehr haben, legt der nph für den Hochstift-Tarif die bisher abgestimmten Zeitfahrausweise im Ausbildungstarif als Höchsttarife für die Auszahlung der Mittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW als Basis fest.

Künftig werden diese Höchsttarife für den in den Kreisen Paderborn und Höxter geltenden Verbundtarif zwischen dem nph und der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (VPH) im Rahmen des gemeinsamen Verbundbeirates abgestimmt. Im Anschluss werden die Höchsttarife der Verbandsversammlung des nph zum Beschluss vorgelegt. Die Tarife gelten in ihrer jeweils aktuellen Version und werden auf der Internetseite der VPH (www.fahr-mit.de) veröffentlicht.

4.4 Weitere Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht.

4.5 Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift bis zum 30.04. des jeweiligen Förderjahres beim nph einzureichen:

- Ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular inkl.
- Prognose der Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers für das Förderjahr sowie
- Prognose der Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 des Verkehrsunternehmens für das Förderjahr

Die Angaben sind jeweils auf das Gebiet des Landes NRW zu beziehen.

4.6 Die Endabrechnung erfolgt jeweils im zweiten dem Förderjahr folgenden Jahr. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für die Endabrechnung bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres einzureichen:

- Die im Förderjahr tatsächlich landesweit erbrachten Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers
- die im Förderjahr tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW gemäß der Einnahmeverteilung durch die Verkehrsverbände
- Einnahmennachweis für die Überkompensationskontrolle gem. Ziff. 6.2
- Kostennachweis für die Überkompensationskontrolle gem. Ziff. 6.3
- Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters über die Richtigkeit der im Rahmen der Endabrechnung getätigten Angaben gem. Ziff. 4

- 4.7 Die in den Ziffern 4.5 und 4.6 beschriebenen Angaben sind für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, jeweils getrennt von den Angaben zu den übrigen Verkehren des Verkehrsunternehmens einzureichen.

5. Bemessungsverfahren der Ausgleichsleistungen

- 5.1 Der Anteil des einzelnen Verkehrsunternehmens an den insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln gem. Ziff. 3.1 bemisst sich anhand seines prozentualen Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des nph erzielt werden.
- 5.2 Bei Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, ist für die Zuordnung der Erträge zum Gebiet des nph der Prozentsatz der Erträge im Ausbildungsverkehr maßgeblich, der sich aus dem Verhältnis der auf dem Gebiet des nph zu den insgesamt von dem Verkehrsunternehmen erbrachten Wagenkilometer ergibt.
- 5.3 Der Ausgleichsbetrag des einzelnen Verkehrsunternehmens im Förderjahr ermittelt sich durch Multiplikation des gem. Ziff. 5.1 ermittelten Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des nph mit den gem. Ziff. 3.1 insgesamt im Förderjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln.
- 5.4 Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung nach Ziffern 5.1 bis 5.3 für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.

6. Prüfung der Überkompensation

- 6.1 Ob bei der Gewährung der Ausgleichsmittel eine Überkompensation vorliegt, wird im Rahmen der Jahresendabrechnung geprüft. Dabei werden entsprechend der Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 die Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen sowie ein angemessener Gewinn gemäß Ziffer 6.3 mit allen positiven finanziellen Auswirkungen sowie allen Einnahmen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, verglichen. Dabei sind die Kosten und Einnahmen jeweils netto, also ohne die jeweilige Vor- bzw. Umsatzsteuer auszuweisen.
- 6.2 Sämtliche erzielte Einnahmen stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen gem. Ziff. 5 gewährten Ausgleichsleistungen stehen ihm nur insoweit zu, wie sich aus den nachstehenden Regelungen zur Überkompensationskontrolle nichts Abweichendes ergibt.

Maßgeblich sind die vom Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkehre nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG generierten Einnahmen bezogen auf das Förderjahr. Dies sind insbesondere:

- alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 8.3)
- tatsächlich zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 ff. SGB IX)
- alle sonstigen dem Linienverkehr zuzuordnenden Erträge, z. B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 8.3)
- Zuschüsse und andere Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o. a. öffentlichen Stellen (z. B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 ÖPNVG NRW bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch den nph ergänzt.

Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Verkehrsunternehmen beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen erstellt diese Herleitung der Einnahmenezuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenezuordnung zurückgeführt.

- 6.3 Als Kosten des Verkehrsunternehmens sind die auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Ist-Kosten zu melden, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG notwendig sind.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Verkehrsunternehmen beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit den dieser Allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann das Verkehrsunternehmen auch einen höheren angemessenen Gewinn für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn das Verkehrsunternehmen der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Verkehrsunternehmens müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Verkehrsunternehmen schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

- 6.4 Das Verkehrsunternehmen weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen und Kosten nach objektiven Maßstäben auf die betrachteten Verkehre sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen und Kosten bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörde sind erfüllt;
- das Verkehrsunternehmen hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Verkehre einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen und Kosten erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen und Kosten nachvollzogen werden kann.

- 6.5 Eine Überkompensation liegt vor, soweit die maßgeblichen Einnahmen inklusive der gewährten Ausgleichsleistungen die Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns übersteigen. Für die Überkompensationskontrolle wird ein Formblatt verwendet, das den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wird.
- 6.6 Wird eine Überkompensation festgestellt, erfolgt im Rahmen der Endabrechnung eine Rückforderung der überzahlten Mittel. Zurückgezahlte Mittel erhöhen den maximalen Ausgleichsbetrag gem. Ziff. 3.1 im folgenden Jahr.
- 6.7 Existiert für einen Linienverkehr ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, in dessen Rahmen bereits eine Überkompensationskontrolle erfolgt, in deren Rahmen die Mittel aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, wird auf eine Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinen Vorschrift verzichtet. In diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Endabrechnung einen Nachweis über die erfolgte Überkompensationskontrolle vorzulegen.
- 6.8 Führt ein Verkehrsunternehmen neben den Linienverkehren gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, für die diese Allgemeine Vorschrift gilt, auch andere Tätigkeiten aus, muss zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen eine Trennungsrechnung gem. Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 vorgehalten werden.
- 6.9 Nach dieser Allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Vollkostenausgleichs im Ausbildungsverkehr, sodass für die Verkehrsunternehmen ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.
- 6.10 Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Prüfung der Überkompensation jeweils getrennt vorzunehmen.

7. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 7.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 7.2 Eine Ausgleichsleistung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift in Form eines Bewilligungsbescheides gewährt. Die Förderanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift sowie der Angaben im Bewilligungsbescheid einzuhalten.
- 7.3 Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 30.04. des Förderjahres beim nph einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- 7.4 Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziff. 4 erfüllt sind.
- 7.5 Der nph kann von den Verkehrsunternehmen weitere Unterlagen anfordern, um die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Weigert sich ein Verkehrsunternehmen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird die Bewilligung von Ausgleichsmitteln abgelehnt.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziff. 5 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel).
70 % des nach Ziff. 5 prognostizierten Betrages werden nach der vorläufigen Bewilligung im Mai und 30 % im Oktober des jeweiligen Förderjahres ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom beantragenden Verkehrsunternehmen anzugebendes Konto.
Ergeben sich nach erfolgter vorläufiger Bewilligung noch Änderungen bzgl. der Erträge im Ausbildungsverkehr oder der Wagenkilometer im Gebiet des Aufgabenträgers werden diese bis zur endgültigen Bewilligung nicht mehr berücksichtigt. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Änderung findet ausnahmsweise statt, wenn diese mehr als 10 % der maßgeblichen Erträge des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr ausmacht. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung.
- 8.2 Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen im vorläufigen Bewilligungsbescheid sind Prognosen der Verkehrsunternehmen über die voraussichtlichen Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 für das jeweilige Förderjahr, die auf Basis der Vorjahreswerte mit dem Antrag vorzulegen sind (vgl. Ziff. 4.5).
- 8.3 Das Verkehrsunternehmen hat entsprechend der Vorgaben im vorläufigen Bewilligungsbescheid bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden

Jahres einen Verwendungsnachweis mit den unter Ziff. 4.6 genannten Unterlagen einzureichen. Hierbei sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Förderjahr folgenden Jahres anzugeben. Veränderungen, die sich nach diesem Stichtag ergeben, werden im Rahmen der abschließenden Bewilligung nicht berücksichtigt.

- 8.4 Die abschließende Bewilligung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahr in Form eines endgültigen schriftlichen Bewilligungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Verkehrsunternehmen für das Förderjahr entfallende Ausgleich endgültig festgelegt. Eine Verzinsung von über- oder unterbezahlten Beträgen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht; für Überkompensationen gilt Ziff. 8.7.
- 8.5 Werden im Rahmen der Endabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Verschiebung von Erträgen im Ausbildungsverkehr oder von Veränderungen der Wagenkilometer festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.
- 8.6 Bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwendungsnachweisen werden die bewilligten Ausgleichsmittel in voller Höhe zurückgefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Zinsberechnung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung abgestellt.
- 8.7 Wird bei einem Verkehrsunternehmen eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch den nph sind die zu viel erhaltenen Mittel an diesen zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung wirksam wurde, abgestellt.
- 8.8 Der nph ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die im Rahmen des Verfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem nph unverzüglich mitzuteilen.

- 9.2 Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeine Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 9.3 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Verkehrsunternehmen prüfen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids und im Fall eines Außerkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift fortgelten.
- 9.4 Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 9.5 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW). Gleichzeitig tritt die Satzung „Allgemeine Vorschrift für die Auszahlung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 02.04.2014“ außer Kraft.
- 9.6 Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 10 mit Wirkung zum 01.01.2019 aufgehoben.

10. Übergangsregelung

- 10.1 Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziff. 9.6) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort. Für die Endabrechnung und Überkompensationskontrolle dieser bereits begonnenen Bewilligungsverfahren finden die Regelungen der Satzung „Allgemeine Vorschrift für die Auszahlung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 02.04.2014“ weiter Anwendung.
Darüber hinaus haben Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziff. 9.6) im Geltungsbereich dieser Satzung über bestandskräftig erteilte personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für eigenwirtschaftliche Verkehre verfügen, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort. Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

- 10.2 Diese Übergangsregelung wird mit Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zu der „Allgemeinen Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold aufgehoben. Die Bewilligungsverfahren zur Auszahlung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a Abs. 4 ÖPNVG NRW werden unter der „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022 abgewickelt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 27.09.2018 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 27.09.2018

Matthias Goeken

Vorsitzender der Verbandsversammlung